

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Schuhmacher Rudolf L [REDACTED] aus H [REDACTED], dort geboren
am [REDACTED] 1899,

wegen Vergehen nach §§ 90 a u. a. StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. Januar 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das
Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 15. April
1955 mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache
wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte war seit 1950 Ortsvorsitzender der KPD in H[REDACTED] und seit dem 1. Februar 1954 erster Kreissekretär dieser Partei in N[REDACTED]. Auf Grund eines ihm zugesandten Rundschreibens der KPD-Landesleitung vom 10. Mai 1954 warb er etwa 40 Teilnehmer für das "II. Deutschlandtreffen" in Ostberlin und mietete einen Autobus zur Fahrt an die Zonengrenze. Der Wagen wurde jedoch von der niedersächsischen Polizei angehalten und zurückgeschickt. Der Angeklagte fuhr trotzdem zu diesem Treffen nach Berlin.

Das Landgericht hat ihn von der Anklage der Vergehen nach §§ 90 a; 128, 49; 129 StGB freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg.

Die Strafkammer hat allgemeinkundige Tatsachen und Erfahrungssätze nicht erörtert, deren Beachtung auch von dem Revisionsgericht nachzuprüfen ist (BGHSt 6, 292, 296). Da die Umstände ein Eingehen hierauf nahelegten, ist die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass sie das Landgericht übersehen und damit das sachliche Recht verletzt hat.

1.) In dem Rundschreiben der Landesleitung der KPD vom 10. Mai 1954 wird darauf hingewiesen, dass auf dem "II. Deutschlandtreffen Hunderttausende Jungen und Mädchen aus allen Teilen Deutschlands in Berlin für Frieden, Einheit und Freiheit demonstrieren" würden; es müsse "ein noch grösserer Beitrag zur Verständigung der Jugend aus Ost- und Westdeutschland werden, als das erste Treffen". Ferner werden Kultur- und Sportveranstaltungen in Aussicht gestellt und es wird gesagt, dass "das Deutschlandtreffen ein wahres Friedensfest der Jugend sein werde"; Falken, Naturfreunde und andere Jugendorganisationen sollten angesprochen und deren Mitglieder für die Teilnahme geworben

- 3 -

werden. Der Aufruf schliesst mit den Worten: "Vorwärts zum II. Deutschlandtreffen der Jugend für Frieden, Einheit und Freiheit in Berlin".

Der Angeklagte hat behauptet, er habe auch nach Durchsicht des Rundschreibens nicht gewusst, dass es sich bei diesem "II. Deutschlandtreffen" um eine Veranstaltung der FDJ gehandelt habe. Die Strafkammer hält diese Einlassung nicht für widerlegt, zumal sich "nichts dafür ergeben habe, dass der Angeklagte an Funktionärstagungen der KPD teilgenommen habe".

Diese Würdigung, für die das Landgericht im übrigen keine weitere Begründung gibt, legt die Vermutung nahe, dass es Umstände übersehen hat, deren Berücksichtigung für eine zutreffende Beurteilung unerlässlich gewesen wäre.

Es ist allgemeinbekannt, dass die FDJ die führende kommunistische Jugendverbindung ist. Das wird regelmäßig keinem Mitglied und erst recht keinem Funktionär der KPD verborgen sein. Es ist abwegig, die etwaige Kenntnis des Angeklagten hierüber von dem Nachweis abhängig zu machen, dass er an Funktionärstagungen teilgenommen hat. Die KPD misst der Beeinflussung der Jugend besondere Bedeutung bei und legt auf die Ausbildung ihrer Funktionäre entscheidenden Wert. Unter diesen Umständen ist die Annahme lebensfremd, dass es bei einem jahrzehntelangen Mitglied und Funktionär der KPD noch so deutlicher Hinweise bedurfte, um ihm bewusst zu machen, dass sich ein Schreiben der hier in Betracht kommenden Art auf die FDJ bezog.

Es ist ferner ein allgemein bekannter Erfahrungssatz, dass die KPD ihre Verbindung zur FDJ und anderen kommunistischen Vereinigungen, die von der Bundesregierung oder



den Gerichten für verfassungswidrig i.S. des Art 9 Abs 2 GrundG angesehen werden, aus naheliegenden Gründen nicht offen auszusprechen pflegt. Die Einhaltung dieser Linie wird den Funktionären regelmässig zur Pflicht gemacht, um Abweichungen zu vermeiden. Demgemäss ist es in Strafverfahren ein immer wiederkehrender Einwand von KPD-Mitgliedern, die die FDJ unterstützt haben, sie hätten sich für ihre Partei, nicht jedoch für die FDJ eingesetzt.

Der Inhalt des Rundschreibens liess bei Berücksichtigung dieser allgemeinbekannten Umstände für einen durchschnittlich begabten mittleren Funktionär der KPD überhaupt keinen Zweifel daran, dass von ihm eine Unterstützung der FDJ verlangt wurde. Dieser Schluss ist zwar nicht ein für allemal zwingend; es ist denkbar, dass im Einzelfalle auch ein Funktionär keine Kenntnis von den vorgenannten Umständen hat. Eine solche Ausnahme wird aber nur dann in Betracht kommen, wenn besondere Gründe dafür vorhanden sind. Sie bedurften hier der Darlegung in dem Urteile; das gilt um so mehr, als der Angeklagte gewusst hat, dass die FDJ in der Bundesrepublik als verbotene Vereinigung bezeichnet worden ist.

Da die Strafkammer zu den oben erwähnten Tatsachen keine Stellung nimmt, ist damit zu rechnen, dass sie sie übersehen und daher bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt hat.

2.) Die Strafkammer hält es ferner nicht für erwiesen, dass der Angeklagte über die verfassungswidrige Tätigkeit, die Geheimhaltungsmassnahmen und die planmässige Begehung von Straftaten durch Angehörige der FDJ unterrichtet gewesen ist.

Das Urteil gibt auch insoweit zu rechtlichen Bedenken Anlass.

a) Es ist allgemeinbekannt, dass sich die FDJ nachdrücklich für eine Staatsordnung einsetzt, wie sie in der SBZ besteht. Solche Verhältnisse sind aber mit der verfassungsmässigen Ordnung der Bundesrepublik unvereinbar; es wird u.a. auf das Urteil des Senats St E 213/52 vom 28. Juli 1955 verwiesen.

Zwar ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, dass auch ein Funktionär der KPD weder von diesen Bestrebungen der FDJ noch von den Zuständen in der SBZ etwas weiss. Das wäre aber ebenfalls so ungewöhnlich, dass es mit einer die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigenden Begründung hätte dargelegt werden müssen. Die Erfahrung spricht - entgegen der Annahme des Landgerichts - dafür, dass ein mittlerer Funktionär der KPD diese Verhältnisse kennt, und zwar auch dann, wenn in seinem Bereiche keine FDJ-Gruppe besteht.

b) Auch die Darlegungen des Landgerichts zur Frage der Geheimhaltung sind unvollständig und lassen nicht erkennen, ob es von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist.

Nach den Feststellungen wusste der Angeklagte, dass die FDJ "verboten" war. Dazu, ob er Kenntnis von ihrem Weiterbestehen hatte, nimmt die Strafkammer keine Stellung. Wahrscheinlich hat er sich hierüber nicht im Zweifel befunden. Die FDJ legt entscheidenden Wert darauf, ihren Fortbestand der Öffentlichkeit bekannt zu geben und es ist kaum denkbar, dass diese Vorgänge ausgerechnet einem mittleren Funktionär der KPD verborgen geblieben sein sollen.

Wusste der Angeklagte aber, dass die FDJ in der Bundesrepublik noch illegal tätig war, so wird er sich auch

Gedanken darüber gemacht haben, auf welche Weise dies ermöglicht werden konnte. Dann drängte sich der Hinweis auf die Geheimhaltungsmassnahmen geradezu auf.

c) Ähnliches hat für die Darlegungen der Strafkammer zu § 129 StGB zu gelten.

Es ist allgemeinkundig, dass von kommunistischer Seite jahrelang ein systematischer Verleumdungs- und Beleidigungsfeldzug gegen die Bundesregierung sowie die Führer der Sozialdemokratie und des Gewerkschaftsbundes geführt worden ist. Dann lag aber für den Angeklagten der Schluss nahe, dass dies hinsichtlich der kommunistischen Jugendorganisation nicht anders gewesen ist. Da das Landgericht hierauf nicht eingegangen ist, ist damit zu rechnen, dass es auch diese für die Beweiswürdigung wesentliche Tatsache übersehen hat.

3.) Das Urteil muss daher wegen dieser Mängel aufgehoben werden.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird die Strafkammer noch folgendes zu beachten haben:

a) In dem Rundschreiben wird das "I. Deutschlandtreffen" ausdrücklich erwähnt, das Pfingsten 1950 stattgefunden hat. Damals war die Bekanntmachung der Bundesregierung hinsichtlich der FDJ noch nicht erschienen und die Sprache konnte daher bei der Aufforderung zur Teilnahme möglicherweise offener sein.

Der Angeklagte war zwar von 1947 bis 1950 nicht Mitglied der KPD; er trat ihr jedoch in dem letztgenannten Jahr wieder bei und wurde sofort Vorsitzender einer Ortsgruppe.

Es wird zu prüfen sein, ob ihm nicht schon durch die damaligen Vorgänge bekannt war, wer als Veranstalter jener Treffen in Betracht kam.

b) Die Strafkammer stellt fest, dass der Angeklagte Bezieher und Leser der kommunistischen Zeitung "Die Wahrheit" war. Sie hält es aber für möglich, dass er die Artikel, die sich mit der FDJ befassten, nicht gelesen habe, weil sie für ihn uninteressant gewesen seien.

Diese Würdigung ist zum mindesten unvollständig. Schon in den Jahren 1952 und 1953 nahmen die sich auf die FDJ beziehenden Aufsätze in der "Wahrheit" einen nicht unbedeutenden Raum ein; es wird auf die Urteile des Senats in den Strafsachen gegen die Redakteure K. [REDACTED], H. [REDACTED] und F. [REDACTED] (6 StR 45/54 vom 6. Oktober 1954, 6 StR 134/54 vom 8. Dezember 1954 und 6 StR 98/55 vom 21. Dezember 1955) verwiesen, in denen es sich um Entscheidungen derselben Kammer handelt, die das angefochtene Urteil erlassen hat. Die Überschriften und im Sperrdruck gehaltenen Teile fielen dabei so ins Auge, dass sie schwerlich übersehen werden konnten.

Es wird zu prüfen sein, ob nicht - entsprechend den von der Revision aufgestellten Behauptungen - auch vor dem sog. "II. Deutschlandtreffen" ähnliche Artikel in der gleichen Form erschienen sind und sie werden gegebenenfalls im einzelnen zu behandeln sein. Ferner wird darauf einzugehen sein, ob diese Artikel etwa einen dem Rundschreiben entsprechenden Inhalt gehabt haben. Sollte dies der Fall gewesen sein, so wäre es nicht zu verstehen, wenn der Angeklagte zwar für den Inhalt des Rundschreibens, nicht jedoch für den jener Artikel Interesse gehabt haben sollte.

2

c) Schliesslich wird sich das Landgericht damit zu befassen haben, ob dem Angeklagten die Geheimhaltungsmassnahmen hinsichtlich der FDJ von seiner Partei nicht überhaupt zur Pflicht gemacht worden sind. Die KPD hatte ein dringendes Interesse daran, ihre Jugendorganisation vor polizeilichen Zugriffen zu schützen. Deswegen liegt die Annahme nahe, dass sie ihren Funktionären entsprechende Anweisungen erteilt hat, und zwar auch dann, wenn sich in dem in Betracht kommenden Kreis keine Gruppe der FDJ befunden haben sollte. Einen deutlichen Hinweis auf solche Tarnmassnahmen enthielt bereits die Fassung des Rundschreibens, das die FDJ nicht erwähnte, obgleich sie ersichtlich gemeint war.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Willms

Weber

Dr. Mannzen